

Königinstraße 17  
80539 München  
Postfach 22 14 54  
80504 München  
Tel. 089/21 24 - 0  
Fax 089/21 24 - 24 40  
[www.lfa.de](http://www.lfa.de)

Ihre Zeichen und Nachricht    Unsere Zeichen    Ihr Ansprechpartner    Durchwahl    E-Mail

Datum

31.07.2026

## Rundschreiben Nr. 35/2026

- 1 Einstellung der Auftragsgarantien zum 30.09.2026**
- 2 Entfall der Notwendigkeit zur Einreichung des statistischen Beiblatts**

### **1 Einstellung der Auftragsgarantien zum 30.09.2026**

Das Produkt Auftragsgarantien wird zum 30.09.2026 im Rahmen der Überarbeitung des LfA Förderangebots eingestellt. Betriebsmittelfinanzierungen können von der LfA weiterhin im Gründungs- und Wachstumskredit, Universalkredit sowie unter bestimmten Voraussetzungen durch Bürgschaften begleitet werden. Für größere Finanzierungsvorhaben sind wie bislang Auftragsgarantien im Rahmen des Konsortialgeschäfts möglich.

### **2 Entfall der Notwendigkeit zur Einreichung des statistischen Beiblatts**

Mit sofortiger Wirkung entfällt für alle Zusagen der LfA die Notwendigkeit zur Einreichung des statistischen Beiblatts der KfW „Investitionen allgemein“. Die diesbezügliche Einreichungspflichtung haben wir aus den beigegefügtten Merkblättern „Energiekredit Produktion (EK5)“, „Regionalkredit (RK6)“, „Gründungs- und Wachstumskredit GuW“, „Gründungskredit Smart (GK1)“ und „Antragsunterlagen“ gestrichen. Die Änderungen sind mit Randstrichen kenntlich gemacht.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter [beratung@lfa.de](mailto:beratung@lfa.de), montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

## Merkblatt „Energiekredit Produktion“ (EK5)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Produktion wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse refinanziert.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt<sup>1</sup>.

#### Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7),
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Treuhandkonstruktionen.

### 2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Treibhausgaseinsparung im Bereich Produktionsanlagen / -prozesse.

Mit dem Energiekredit Produktion können Neu- und Modernisierungsinvestitionen gefördert werden, die zu einer Treibhausgaseinsparung von mindestens 15 % führen.

#### 2.1 Förderfähige Investitionen

Es werden Investitionen in folgenden Bereichen gefördert:

- Energieeffiziente Anlagen und Prozesstechnik
- Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik
- Elektrische Antriebe/Pumpen
- Elektrifizierung von Prozessen

- Prozesskälte, Kühllhäuser, Kühlräume
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff
- Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen
- Energieeffizienz und Energiemanagement von Datenzentren

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energie- bzw. Treibhausgaseinspareffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

#### 2.2 Nicht förderfähige Investitionen

Es gelten folgende Ausschlüsse:

- Fahrzeuge (außer selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten
- Vorhaben, soweit sie aufgrund behördlicher Auflagen oder rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die „Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe“, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren, zu beachten. Die jeweils aktuellste Version ist abrufbar im Downloadbereich unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de).

#### 2.3 Nachweis der Treibhausgaseinsparung

Die durch die Investition erwartete Treibhausgaseinsparung ist mit dem Ausfüllen einer gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „292 – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“ (abrufbar unter [www.kfw.de/gbza](http://www.kfw.de/gbza)) zu bestätigen und zu quantifizieren. Die entsprechenden „CO<sub>2</sub>-Faktoren zur Bestimmung von Einsparungen“ können dem gleichnamigen Infoblatt der KfW entnommen werden (im Downloadbereich unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) abrufbar).

Die gemachten Angaben müssen durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Herstellernachweise oder Produktdatenblätter, belegt werden können.

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Für Neuinvestitionen ist die Treibhausgaseinsparung im Vergleich zum Betrieb einer vergleichbaren Anlage zu erreichen. Bei Modernisierungsinvestitionen ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

#### 2.4 Transformationsplan (TP)

Das Vorliegen eines TP ist obligatorisch für eine Förderung im Energiekredit Produktion, wobei Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU gemäß EU-Definition) bestehen (siehe unten).

Der TP muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen verfügt über einen bereits geförderten TP nach Modul 5 des Programms „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (Programm 295 der KfW) oder
- Das Unternehmen hat einen TP aufgestellt, der ein Ziel von mind. 40 % Treibhausgasreduktion innerhalb von 10 Jahren vorsieht und folgende Mindestanforderungen enthält:
  - IST-Analyse: Darstellung des IST-Zustands der Treibhausgas(THG)-Emissionen bzw. -Bilanz des Standorts.
  - SOLL-Zustand: Festlegung THG-Ziel, das innerhalb der nächsten 10 Jahre erreicht werden soll.
  - Maßnahmenplan: Konzeption von Maßnahmen, mit denen das 10-Jahres-Ziel erreicht werden soll.
  - Absichtserklärung zur THG-Neutralität spätestens bis zum Jahr 2040.

Kleine Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) müssen keinen TP vorlegen.

Für mittlere Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) besteht alternativ zum Vorlegen eines TP die Möglichkeit eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001, eine Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk oder ein validiertes Eco Management and Audit Scheme (EMAS) nachzuweisen.

### 3 Beratung

Um Energieeinsparpotenziale fundiert zu identifizieren und anschließend entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich zu realisieren, kann im Vorfeld die Einschaltung eines qualifizierten Energieberaters sinnvoll sein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)) fördert Beratungskosten im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium fördert Energieeinsparkonzepte mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten der Untersuchung ([www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/](http://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/)).

Informationen sind zudem kostenlos über die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erhältlich.

## 4 Darlehensbedingungen

### 4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der

Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

### 4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 15 Mio. EUR je Vorhaben.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

## 5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

### 5.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Produktion gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

### 5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Produktion wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur

Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Produktion ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

### 5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

### 5.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

## 6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Produktion mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zum Energiekredit Produktion auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit Produktion auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

## 7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

## 8 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich ist die gBzA der KfW-Bankengruppe (siehe Tz. 2.3) beizufügen und der LfA zu übermitteln.

Das Vorliegen eines Transformationsplans bzw. eine diesbezügliche Alternative (gemäß Tz. 2.4) ist von der Hausbank in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 zu bestätigen. Der Transformationsplan (bzw. Alternative) verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Transformationsplan (bzw. Alternative) vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zur Treibhausgasemissionssparung einholen.

## 9 **Merkblätter**

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen).

## Merkblatt „Regionalkredit“ (RK6)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Regionalkredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert und überdies aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und natürliche Personen, deren Vorhaben regionalwirtschaftlich bedeutsame Beiträge zum Strukturwandel gerade auch in ländlichen Regionen leisten.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.
- Sie unterhalten einen Gewerbebetrieb i.S. § 2 GewStG.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Treuhandverhältnisse

### 2 Verwendungszweck

Förderfähig sind nur Vorhaben, die vom Freistaat Bayern im Rahmen der Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) mit Investitionszuschüssen bzw. Lohnkostenzuschüssen gefördert werden. Eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), ggf. auch unter Einbindung von BRF-Mitteln zur Verstärkung, begründet keine Förderfähigkeit für den Regionalkredit.

Für folgende Maßnahmen im Rahmen dieses geförderten Vorhabens können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen,
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren,
- Betriebsmittel.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,
- Vorhaben, die eine Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,

- Unternehmenssanierungen,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
  - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
  - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
  - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
  - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
  - sowie der Erwerb eigener Anteile
 und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte),
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Vorhaben zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

#### 3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 20 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens abzüglich der von der Regierung gewährten Zuwendung.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Waren in Verbindung mit Investitionen können zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden. Waren, die nicht von Investitionen begleitet werden, sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar.

Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gilt eine maximale Laufzeit von 5 Jahren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B.



differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

## 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

### 4.1 Richtlinie

Für die Gewährung des Regionalkredits gelten die durch das Bayerische Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Regionalkredits in Kombination mit einer Förderung nach den Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

### 4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Neben Investitionsvorhaben sind unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zusätzlich auch folgende Aufwendungen förderfähig:

- Reine Rationalisierungen und Modernisierungen,
- Reine Ersatzinvestitionen,
- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen,
- Betriebsmittel und Waren,
- Der Erwerb von Vermögenswerten von einer Betriebsstätte (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden.

Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragstellung bei der Regierung auf BRF kann für den Regionalkredit nicht zur Wahrung des Vorhabensbeginns herangezogen werden.

Die Antragstellung ist nach Vorgaben der AGVO als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens (bei AGVO-Beihilfen erfolgt die Antragstellung i. d. R. mit dem Vordruck 100; hier sind diese Angaben in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ zu ergänzen) oder

- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung) vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation als Ersatz für den Förderantrag oder den Beihilfeantrag ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und alle relevanten Mindestangaben umfasst (s. Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Die Vorhaben müssen grundsätzlich soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

## 5 Mehrfachförderung

Jedem Regionalkredit liegt zwingend eine parallele Zuschussförderung aus der BRF zugrunde. Bei der Überprüfung, dass die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte eingehalten werden, sind die Beihilfewerte dieser BRF-Förderung mit zu berücksichtigen.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Regionalkredit zudem mit weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Regionalkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Keine Kombinationsmöglichkeit besteht mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld.

## 6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Staats-/LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Die Splitting eines beantragten Regionalkredits in ein haftungsfreigestelltes Darlehen und ein Darlehen ohne „HaftungPlus“ ist grundsätzlich möglich, eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil hingegen nicht.

## 7 Antragsverfahren

Anträge auf den Regionalkredit sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Dem Antrag ist eine Kopie des Bewilligungsbescheids über eine BRF-Förderung beizufügen. Liegt noch kein Bewilligungsbescheid vor, kann die Kopie nachgereicht werden. Eine Kreditzusage kann erst erfolgen, wenn der LfA eine Kopie des Bewilligungsbescheids vorliegt.

Bei einem Darlehen ohne Risikoübernahme kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, wenn der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 6 Wochen nach dem Datum des Zuwendungsbescheids von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 6 Wochen nach Vorhabensbeginn). Darüber hinaus sind zur fristgerechten Antragstellung Tz. 4.3 sowie das Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ zu beachten.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/ Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

## 8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



# Merkblatt „Gründungs- und Wachstumskredit GuW“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Gründungsvorhaben außerhalb (GK5) bzw. innerhalb (GK6) des GuW-Fördergebiets und
- für Wachstumsvorhaben außerhalb (WK5) bzw. innerhalb (WK6) des GuW-Fördergebiets

Der Gründungs- und Wachstumskredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert und der Gründungskredit überdies aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt.

## 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Die Antragstellenden müssen in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen freiberuflichen Tätigkeit handeln.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

### Nicht antragsberechtigt sind

- sofern das Darlehen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereicht wird: Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung ausgereicht wird: Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahren auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse.

## 2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen,
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren,
- Betriebsmittel.

### Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,

- Vorhaben, die eine Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Unternehmenssanierungen,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
  - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
  - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
  - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
  - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
  - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Vorhaben zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

## 3 Darlehensbedingungen

### 3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Gründer und junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind, erhalten eine höhere Zinsverbilligung als etablierte Unternehmen.

Vorhaben im GuW-Fördergebiet profitieren von einem besonders günstigen Zinssatz. Dieses umfasst die folgenden Kreise / kreisfreien Städte:

- Cham
- Freyung-Grafenau
- Hof (Landkreis und kreisfreie Stadt)
- Kronach
- Neustadt an der Waldnaab
- Regen
- Schwandorf
- Tirschenreuth
- Weiden in der Oberpfalz
- Wunsiedel im Fichtelgebirge.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

### 3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 20 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Ausnahme: Die 2-jährige Darlehenslaufzeit steht nur für Betriebsmittel- und Warenfinanzierungen zur Verfügung.

Waren in Verbindung mit Investitionen können zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden. Waren, die nicht von Investitionen begleitet werden, sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar.

Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gilt eine maximale Laufzeit von 5 Jahren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate sowie bei endfälligen Darlehen 24 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

## 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

### 4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Gründungs- und Wachstumskredits (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

### 4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur

Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt

werden. Neben Investitionsvorhaben sind unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zusätzlich auch folgende Aufwendungen förderfähig:

- Reine Rationalisierungen und Modernisierungen
- Reine Ersatzinvestitionen
- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen
- Betriebsmittel und Waren
- Der Erwerb von Vermögenswerten von einer Betriebsstätte (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

### 4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

## 5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Gründungs- und Wachstumskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Gründungs- und Wachstumskredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Keine Kombination ist möglich mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld.

## 6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt

werden. Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

## 7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/ Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

## 8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

# Merkblatt „Gründungskredit Smart“ (GK1)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Gründungskredit Smart wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW refinanziert.

## 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen sowie
- kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind. Für die Ableitung dieser Fünfjahresfrist ist das Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit i. S. der Erzielung erster Umsätze bzw. der ersten Rechnungsstellung des Antragstellers ausschlaggebend. Ein bisheriger Nebenerwerb wird weder bei einer reinen Nebenerwerbsfestigungsmaßnahme noch beim Übergang in den Haupterwerb auf die Fünfjahresfrist angerechnet.

Die Antragsteller müssen in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen freiberuflichen Tätigkeit handeln.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

Bei unternehmensbezogener Antragstellung muss mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllen.

### Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse,
- Genossenschaften,
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine sowie
- rechtsfähige Stiftungen.

## 2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen,
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen

- Waren,
- Betriebsmittel.

### Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,
- Vorhaben, die eine Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten,
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Unternehmenssanierungen,
- Stille Beteiligungen,
- entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
  - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
  - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
  - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
  - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
  - sowie der Erwerb eigener Anteile
 und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Vorhaben zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen,
- auf Dauer ausgelegte Vermietung und Verpachtung von Immobilien (incl. Betriebsaufspaltung).

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

## 3 Darlehenskonditionen

### 3.1 Zinssatz und Laufzeiten

Der Zinssatz wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart. Die Grenzen werden determiniert durch die GK1-spezifischen Preisklassengruppen I und II, wobei Preisklassengruppe I die Preisklassen A–G und Preisklassengruppe II die Preisklasse X gemäß dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“) umfasst. Antragsteller mit der Kombination aus Bonitätsklasse 7 und Besicherungsklasse 3 können keinen Antrag stellen.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen sowie Angaben zu Standardlaufzeiten und Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (ganzjährig, bis auf 0 Jahre) beantragt werden.

Die Darlehenslaufzeit ist frei wählbar.

Soweit sachlich begründet bzw. erforderlich, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren. Die Zinsen werden für die gesamte Darlehenslaufzeit fest vereinbart.

### 3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 150.000 EUR je Antragsteller. Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR je Antragsteller. Es kann zwischen personen- oder unternehmensbezogener Antragstellung gewählt werden. Je Antragsteller ist eine einmalige Beantragung zulässig, unabhängig davon, ob der Höchstbetrag damit ausgeschöpft wird. Bei personenbezogener Antragstellung wird nur der Anteil an den förderfähigen Kosten finanziert, welcher der Beteiligungsquote des Antragstellers am Unternehmen entspricht.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

### 3.4 Zahlungstermine

Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre ist die erste Tilgungsrate zum Quartalsende des auf die Darlehenszusage folgenden Quartals fällig.

Die Zins- und Tilgungszahlung und ggf. die Zahlung der Bereitstellungsprovision sind monatlich nachträglich jeweils zum Monatsletzten, im Dezember jedoch zum 30.12., fällig.

### 3.5 Außerplanmäßige Tilgungen

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

## 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

### 4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Gründungs- und Wachstumskredits (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

### 4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Das Darlehen wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

### 4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

### 4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

### 4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss in Bayern liegen.

## 5 Mehrfachförderung

Der Gründungskredit Smart kann bezogen auf das Vorhaben nicht mit anderen öffentlichen Förderdarlehen kombiniert werden.

## 6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Der Gründungskredit Smart beinhaltet eine obligatorische Haftungsfreistellung, welche die Hausbank zu 80 % von der Haftung freistellt.

## 7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

•

Soweit die Finanzierung Betriebsmittel umfasst, ist die Höhe der über den GK1 finanzierten Betriebsmittel in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben. Zudem hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/ Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind ebenfalls in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

## 8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“

## Merkblatt „Antragsunterlagen“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

### Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

| Produkt                                   | Erforderliche Unterlagen gemäß Seiten 2 und 3 mit folgenden Nummern: |                                                                                                   |                                                                                                                       |                                                                                                  |                                                                                                                           |                                                           |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|                                           | Wenn ohne LfA-Risiko <sup>a)</sup> , dann:                           | Wenn Haftungsfreistellung ...                                                                     |                                                                                                                       | Wenn Bürgschaft ...                                                                              |                                                                                                                           | Wenn mit LfA-Risiko <sup>a)</sup> über 750.000 EUR, dann: |
|                                           |                                                                      | ... mit LfA-Risiko <sup>a)</sup> bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1: | ... mit LfA-Risiko <sup>a)</sup> über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2: | ... mit LfA-Risiko <sup>a)</sup> bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1 | ... mit LfA-Risiko <sup>a)</sup> über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1 und 4: |                                                           |
| Gründungskredit Smart                     | nicht zutreffend                                                     | 1-6                                                                                               | 7-22, 23 <sup>b)</sup>                                                                                                | nicht zutreffend                                                                                 | nicht zutreffend                                                                                                          | 1-23                                                      |
| Gründungs- und Wachstumskredit            | 1-3                                                                  | 4-6                                                                                               | 7-22, 23 <sup>b)</sup>                                                                                                | 4-14, 15 <sup>b)</sup> , 22 <sup>b)</sup> , 23 <sup>b)</sup>                                     | 16-20, 21 <sup>b)</sup>                                                                                                   | 1-23                                                      |
| Regionalkredit (RK6)                      | 1-3, 24                                                              | 4-6                                                                                               | 7-22, 23 <sup>b)</sup>                                                                                                | 4-14, 15 <sup>b)</sup> , 22 <sup>b)</sup> , 23 <sup>b)</sup>                                     | 16-20, 21 <sup>b)</sup>                                                                                                   | 1-24                                                      |
| Universalkredit (UK5)                     | 1-3                                                                  | 4-6, 26                                                                                           | 7-22, 23 <sup>b)</sup>                                                                                                | 4-14, 15 <sup>b)</sup> , 22 <sup>b)</sup> , 23 <sup>b)</sup>                                     | 16-20, 21 <sup>b)</sup>                                                                                                   | 1-23, 26 <sup>c)</sup>                                    |
| Universalkredit (UK7)                     | 1, 2                                                                 | 4-6, 26                                                                                           | 7-22, 23 <sup>b)</sup>                                                                                                | nicht zutreffend                                                                                 | nicht zutreffend                                                                                                          | 1, 2, 4-23, 26 <sup>c)</sup>                              |
| Innovationskredit                         | 1-3, 29                                                              | 4-6, 26 <sup>d)</sup>                                                                             | 7-22, 23 <sup>b)</sup>                                                                                                | 4-14, 15 <sup>b)</sup> , 22 <sup>b)</sup> , 23 <sup>b)</sup>                                     | 16-20, 21 <sup>b)</sup>                                                                                                   | 1-23, 26 <sup>d)</sup> , 29                               |
| Digitalisierungskredit                    | 1-3, 28                                                              | 4-6, 26 <sup>d)</sup>                                                                             | 7-22, 23 <sup>b)</sup>                                                                                                | 4-14, 15 <sup>b)</sup> , 22 <sup>b)</sup> , 23 <sup>b)</sup>                                     | 16-20, 21 <sup>b)</sup>                                                                                                   | 1-23, 26 <sup>d)</sup> , 28                               |
| Energiekredit Produktion                  | 1-3, 27, 31                                                          | 4-6                                                                                               | 7-14                                                                                                                  | 4-14                                                                                             | -                                                                                                                         | 1-23, 27, 31                                              |
| Energiekredit Gebäude                     | 1-3                                                                  | 4-6                                                                                               | 7-14                                                                                                                  | 4-14                                                                                             | -                                                                                                                         | 1-23                                                      |
| Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)      | 1, 2, 30, 32                                                         | 4-6                                                                                               | 7-14                                                                                                                  | nicht zutreffend                                                                                 | nicht zutreffend                                                                                                          | 1, 2, 4-23, 30, 32                                        |
| Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) | 1-3, 30, 32                                                          | 4-6                                                                                               | 7-14                                                                                                                  | 4-14                                                                                             | -                                                                                                                         | 1-23, 30, 32                                              |
| Energiekredit Regenerativ (ER7)           | 1, 2, 30, 32                                                         | 4-6                                                                                               | 7-14                                                                                                                  | nicht zutreffend                                                                                 | nicht zutreffend                                                                                                          | 1, 2, 4-23, 30, 32                                        |
| Energiekredit Wärme (EW5)                 | 1, 2, 32                                                             | nicht zutreffend                                                                                  | nicht zutreffend                                                                                                      | nicht zutreffend                                                                                 | nicht zutreffend                                                                                                          | nicht zutreffend                                          |
| Energiekredit Wärme (EW6)                 | 1, 2, 32                                                             | nicht zutreffend                                                                                  | nicht zutreffend                                                                                                      | nicht zutreffend                                                                                 | nicht zutreffend                                                                                                          | nicht zutreffend                                          |
| Verbürgung von Fremdkrediten              | nicht zutreffend                                                     | nicht zutreffend                                                                                  | nicht zutreffend                                                                                                      | 1-14, 15 <sup>b)</sup> , 22 <sup>b)</sup> , 23 <sup>b)</sup>                                     | 16-20, 21 <sup>b)</sup>                                                                                                   | 1-23                                                      |

a) Gesamtobligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

b) Nur bei Konsolidierungskrediten und reinen Betriebsmittelkrediten.

c) Nur bei Beantragung von Haftungsfreistellungen.

d) Nur bei den Produktvarianten IN4, IN5, DI4 und DI5.



### **Basisunterlagen**

- 1 Standardantrag (Vordruck 100 bzw. bei Universalkrediten ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit anderen LfA-Produkten Vordruck 200)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)  
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120)  
Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

### **Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen**

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)  
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheitenpiegel  
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Ergänzende Erklärung und Hinweise zum Datenschutz für Gesellschafter / Mithafter (Vordruck 115)  
Nur für Unternehmen in der Existenzgründungsphase.

### **Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 250.000 EUR aufgrund einer Haftungsfreistellung bzw. bei jedem LfA-Risiko aufgrund einer Bürgschaft**

- 7 Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- 8 Kreditprotokoll der Hausbank inklusive Ratingbogen (oder anstelle des Ratingbogens zumindest Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit) sowie Höhe und Auslastung vorhandener KK-Linien
- 9 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 10 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen  
Ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.
- 11 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)  
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 12 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)  
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 13 Businessplan inklusive Betriebs- und Produktbeschreibung, Angaben zur Markt- und Absatzlage sowie zum Kundenkreis und der Wettbewerbssituation
- 14 Übernahme-/Kaufvertrag und Wertgutachten/Kaufpreisverifizierung von unabhängig Dritten  
Nur einzureichen soweit Betriebsübernahmen oder Anteilserwerbe finanziert werden.

### **Regelmäßig zusätzlich einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR bzw. – je nach Risikoart und Höhe LfA-Risiko (vgl. Tabelle auf Seite 1) – bei reinen Betriebsmittelkrediten und Konsolidierungskrediten**

- 15 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 16 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 17 Handelsregistrauszug
- 18 Gesellschaftsvertrag
- 19 Miet-/Pachtvertrag
- 20 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betrieblichen und privaten Immobilien
- 21 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betrieblicher und privater Verpflichtungen
- 22 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate
- 23 Ggf. Branchenbericht ihrer Institutsgruppe mit Ausblick zur Branchenentwicklung  
Nur wenn dieser der Hausbank selbst vorliegt.

### **Besondere Vordrucke für einzelne Produkte**

- 24 Bewilligungsbescheid über eine Förderung im Rahmen des Bayerischen Regionalen Förderprogramms BRF (in Kopie)

- 26 Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds (Vordruck 108)
- 27 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „292 – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“
- 28 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „511 / 512 – ERP-Förderkredit Digitalisierung“
- 29 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „513 / 514 – ERP-Förderkredit Innovation“
- 30 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW Bankengruppe für das Förderprodukt „270 – Erneuerbare Energien – Standard“
- 31 Transformationsplan gemäß Tz. 2.4 des Merkblatts Energiekredit Produktion (formlos); Ausnahmen bestehen für KMU (im Sinne der EU-Definition); Details siehe Produktmerkblatt  
Nur für Nicht-KMU verpflichtend. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank. Für kleine Unternehmen nicht erforderlich. Für mittlere Unternehmen gibt es Alternativen.
- 32 Abrufplan gemäß Programmmerkblatt ab Darlehensbetrag von 10 Mio. EUR